

Der Gartenbau in der Statistik 1934

Zur kommenden Gartenbauerhebung

Von Dr. R. Christoneit, Berlin.

Die mehrfache Veröffentlichungen der letzten Zeit auf dem Gebiet der Gartenbauwirtschaft zeigen, hat sich die amtliche Statistik des Gartenbaus neuerdings mit besonderem Eifer und — vor allem mit schnellem Erfolg angenommen. Vorbei sind endlich die Zeiten, da der Gartenbau wie im Wirtschaftsleben, so auch in der Statistik als fünftes Rad am Wagen der Landwirtschaft angesehen und behandelt wurde. Es hätte eigentlich nicht verstanden werden dürfen, es hat aber doch sehr überrascht, als schon im vergangenen Jahr durch die Erhebungen des Preussischen Statistischen Landesamts über die Pflanzenkulturen unter Glas (vergl. darüber die Mitteilungen des Verfassers in der Gartenbauwirtschaft 1933, Nr. 44 und 48) Zahlen gewonnen wurden, die auch die frühesten Ernterwartungen übertrafen. Wie ferner die Ausführungen von Dr. Schramm (in Nr. 11 der „Gartenbauwirtschaft“ 1934) zeigen, hat eine erhebliche Unterschätzung des Gartenbaus auch hinsichtlich der Gemüseproduktion stattgefunden. Dr. Schramm kommt nämlich für das Jahr 1933 zu einer Schätzung von 4,1 Millionen Tonnen Gemüse, obwohl das vergangene Jahr keine günstigen Ertragsbedingungen bot, während Kochmann (in „Deutschlands Selbstversorgung“ S. 161) ohne gleich gute statistische Unterlagen bei vorsichtiger Schätzung für den Durchschnitt der Jahre 1927 bis 1931 auf rund 8,5 Millionen Tonnen gekommen war. Schon Kochmanns Schätzungen lagen immerhin weit über denen der Marktforschungsinstitute.

Diese durch den Ausbau der amtlichen Gartenbauwirtschaft in so kurzer Zeit gewonnene Bereicherung des Wissens um die Bedeutung des deutschen Gartenbaus läßt keinen Zweifel mehr an der Notwendigkeit weiterer Pionierarbeit auf diesem Gebiet zu. Auch für den Gartenbau wird die amtliche Statistik sich dann bald dem Ziel, sicheren Überblick über das Ausmaß und die Möglichkeiten der Verwertung des deutschen Volks mit eigenen Gartenbauerzeugnissen zu schaffen, bis zu dem Punkt nähern, an dem exakt und heute schon die Statistik auf dem Gebiet der anderen landwirtschaftlichen Erzeugnisse steht.

Mit dem Ausbau der Produktionsstatistik kann und soll aber das Bemühen der amtlichen Stellen um Klärung der Verhältnisse des deutschen Gartenbaus nicht abgebrochen sein. Die Notwendigkeit, jede Verärgerung dem großen politischen Geschehen unserer Zeit anzupassen, fordert von der Privatwirtschaft unternehmerische Initiative im Geiste des Prinzips „Gemeinnutz geht vor Eigennutz“ und ihre Beachtung wird hier durch das Reichsnährstandesgesetz gewährleistet. Sie fordert in wissenschaftlicher Beziehung, insbesondere auch auf dem Gebiet der Betriebswissenschaften Abkehr von bisherigen Theorien und Umstellung auf die Grundgedanken des Reichsnährführers und seiner Vorkämpfer von der volkswirtschaftlich zweckmäßigen Ausnutzung der gegebenen Produktionsmöglichkeiten (vergl. dazu u. a. Adolf Diermanner, „Beiträge

zu einer Erkenntnislehre des Bauerntums als System einer häuslichen Nahrungswirtschaft“ in Deutsche Agrarpolitik 1933, Heft 5 und 6). Eine solche Umstellung bedarf geeigneter Unterlagen. Es kann keinesfalls genügen, die Ergebnisse früherer statistischer Erhebungen über gartenbauliche Betriebsverhältnisse dazu heranzuziehen, da einmal die Entwicklung des Gartenbaus seitdem einen schnellen Aufstieg und eine zuverlässig nicht nachweisbare oder berechenbare Richtung nahm, andererseits aber auch erst heute eine Klarstellung betrieblicher Begriffe für den Gartenbau vorliegt, die damals noch fehlte.

Vergebens hätte sich der Gartenbau in den vergangenen Jahren um das Zustandekommen einer umfassenden Gartenbauerhebung bemüht — immer wieder wurde sie verschoben. Man wird diese Verögerung heute angesichts des Durchbruchs der neuen Wirtschaftsauffassungen begrüßen dürfen, da die Erhebung nunmehr ganz andere Auswertungs-möglichkeiten gebietet. Am 26. Hornung (Februar) d. J. also wurde die Durchführung der Gartenbauerhebung vorbestimmt. In diesen Tagen werden überall den an der Erzeugung von Gartenbauprodukten beteiligten Betrieben durch die Gemeindebehörden die Formulare zugestellt werden oder sind schon abgegeben worden. In diesen Formularen („Erhebung über die Betriebsverhältnisse im Gartenbau im Feldgemüsebau, in Champagnongarten und Baumkulturen im Jahr 1933“) werden an die Betriebsinhaber eine Reihe von Fragen gestellt, die über die Betriebsart und

Betriebsverfassung, die Bodenbenutzung und technische Einrichtungen, über Personalbestand und Erzeugung des Materialbedarfes sollen, dessen Klarstellung und Wissenschaft bedürfen. Vielleicht wird der eine oder der andere Berufscollega über die Rülle des Verlangten jammern. Seine Arbeit, die gewissenhafte Beantwortung aller Fragen aber ist gering und kurz im Vergleich zu der, die schon allein zur Vorbereitung dieser Erhebung aufgewandt werden mußte und aufgewandt werden muß; sie wird jedem einmal als eine kleine Anzahlung auf den Dank erscheinen, den man den beteiligten Personen und Stellen für das Zustandekommen der Erhebung schenken muß. Doch hängt von dieser Mitarbeit des Berufs selbst so viel ab. Zur Bekämpfung etwa noch vorhandener Zweifel, der „einzigen Zeilen“, sei daher zum Überflus ausdrücklich auch darauf hingewiesen, daß nach § 4 des Reichsstatistikgesetzes vom 12. 4. 1933 über die ersten Auskünfte das Amtsgeheimnis zu wahren ist, daß also kein Unberufener in die Verhältnisse der einzelnen Betriebe Einblick erlangen wird.

Der Hinweis noch auf weitere Erkenntnisse, die die Volks-, Berufs- und Betriebsstatistik vom 16. 6. 1933 — § 8 über die Zahl der Berufsausgehörigen und Erwerbstätigen des Gartenbaus und über die gewerblichen Betriebe, soweit sie heute dem Reichsnährstand angegliedert sind, — verschaffen wird, möge im übrigen genügen, um darzutun, daß auch diese Pläden im Bild der Statistik für den Gartenbau bald geschlossen sein werden.

Nicht „Berufsstolz“, sondern Gemeinschaftsgeist

Der Berufsamerad Meyer-Freilberg wird es gewiß verstehen, wenn ich aus dem letzten Satz seiner in Nr. 11 erschienenen Ausführungen — die im übrigen richtig und beherzigenswert waren — das Wort „Berufsstolz“ herausgreife und ein besseres dafür präge. Denn — was wird unter „Berufsstolz“ nicht alles verstanden! Wie werden allzuoft — je nach den persönlichen Interessen und Auffassungen — falsche Maßstäbe für den Begriff „Berufsstolz“ geprägt!

Sehen wir also einmal dafür den Begriff „Gemeinschaftsgeist“. Einmal deshalb, weil er umfassender ist, zum anderen aber, weil trotz der immer wieder gepredigten Ratsungen zum Gemeinschaftsdenken und -handeln die Verwirklichung des Gemeinschaftsgeistes noch vielfach ausbleibt. Nicht nur im allgemeinen, sondern auch bei und unter Gärtnern. Wenn hier „Gärtner“ gesagt wird, dann ist weder diese noch jene Gruppe gemeint, sondern der gesamte Berufsstand. Und daß es hier noch an manchem fehlt, sei an dieser Stelle nicht nur offen behauptet, sondern auch durch Beispiele bewiesen.

Wer hat z. B. in den letzten vergangenen Monaten nicht beobachtet, daß bei der Sammlung und Eingliederung der verschiedenen gärtnerischen Gruppen die eine oder andere auf Kosten dieser oder jener mehr in den Vordergrund traten, besonders gefördert werden wollten? Es sah oft sehr nach reichlichem Gebrauch der egoistischen Allogen aus. Wäre nicht eine frohe Führung im Gartenbau vorhanden, die nach Gerechtigkeit und nicht im Interesse einzelner, sondern aller handelt, so würden noch immer Befehdungen der einzelnen Interessentengruppen an der Tagesordnung sein. Als ich z. B. im vergangenen Jahr in der „Gartenbauwirtschaft“ eine Aufschrift „Vorschläge zur Abschmierung“ brachte, und dabei von den hauptsächlichsten Berufsgruppen sprach, meldete sich prompt ein Vertreter der Blumengeschäfte und griff mich an, weil ich deren Interessen verletzte hätte.

Wenn der Gemeinschaftsgeist im Gartenbau totalitär erreichen soll, dann muß er selbstverständlich nicht zuerst in bestimmten Gruppen verwirklicht werden, sondern zunächst von jedem einzelnen. Jeder deutsche Gärtner — und es ist ja ganz gleich, wo er gerade im Beruf tätig ist, ob selbstständig oder Arbeitnehmer, ob im Erwerbsgartenbau oder im Hobbygartenbau, ob er Topfpflanzen, Gemüse oder Obstgärtner oder Blumen-geschäftsinhaber ist, muß sich zum Gemeinschaftsgeist erheben. Zu einem solchen Geist, daß es ihm noch lange nicht gleichgültig ist, wie es einem andern Zweig seines Berufs ergeht; der von sich aus alles tun will, was nicht einloch seiner Gruppe, sondern dem gesamten Gartenbau zugute kommt. Er darf es bei dieser Arbeit auch nicht scheuen, wenn er zunächst von manchem mißverstanden wird.

Doch es hier noch viel zu tun gibt, sei an Beispielen erläutert: In einem Betriebsbetrieb sind zahlreiche, vor allem längere Gärtner beschäftigt. Mittags erscheint regelmäßig eine Gemischtarre, von der u. a. auch Bananen selbgeboten werden. Promot kaufen gedankenlos mehrere von diesen Auslandsfrüchten. Doch ich dann eintritt und die Kollegen auf das Unlogische ihres Verhaltens hinwies, war selbstverständlich. Es gab ein paar beschämte Gesichter, allerdings auch Unverständnis. Ich erbat vom Reichsverband das Plakat „Schafft Arbeit“, das ich hier an verschiedenen Stellen unterbringen wollte. Erste Frage mancher Kollegen: „Bekommen Sie (oder Du) das auch gut bezahlt?“ Doch ein Gärtner, der nicht Erwerbsgärtner, also nicht unmittelbar an dem Verkauf deutscher Gartenbauerzeugnisse interessiert ist, „ich die Arbeit macht“ und „unions“ lie anführt, war manchem unverständlich. Und in Blumengeschäften erfuhr ich manchmal durchaus keine ungeheure Annahme des Plakats. Man hat keine Wahl oder erlosch sich eine Dintergrundrede — während hinter den Scheiben der Ladenstände Plakate von irgendwelchen außerberuflichen Veranstaltungen prangen (dafür gibt es meist Freikarten!).

Wir dürfen, wenn wir uns selbst zum Gemeinschaftsgeist erheben haben, nicht dabei bleiben, sondern müssen in ihm wirken, und zwar bis zur letzten Konsequenz, ganz gleich, ob man und dann nicht mehr so gut leben mag. Jeder Gärtner muß ein Berber für den gesamten Gartenbau, nicht nur bei seinen Berufsgenossen, sondern schließlich überall sein. Es ist nicht notwendig, daß er große Aufklärungsvorträge hält; denn gerade die Kleinarbeit ist die wichtigste und wirksamere. Ich las (bitte: ich will mich nicht als Vorbild hinstellen, sondern berichte nur Erfahrungen) vor kurzem im Kleinstenhaus. Da wird man dann belacht und bekommt Viehespöden. Leider bekam ich auch Bananen. Zum habe ich keine persönliche Abneigung gegen diese Frucht — aber sie wird nicht vom deutschen Gärtner angebaut und es gibt deutsches Obst als besseren Ersatz. Abgelehnt habe ich diese Ware nicht, aber es gab einen kleinen volkswirtschaftlichen Vortrag (zur besseren Verdaulichkeit mit Humor eingeleitet), es gab ferner in jedem Fall Verlegenheit, aber zum guten Schluß Verständigung. Das war die Hauptsache.

Angeführt soll nun nicht Angriff gegen bestimmte sein, sondern ein Spiegel, in dem wir alle einmal hinterfragt werden. Um zu erkennen, daß es noch viele Sünden gegen den Gemeinschaftsgeist gibt, die abgelegt werden müssen. Arbeiten wir dann alle an deren Beseitigung — also gemeinschaftlich —, stellen wir somit das Interesse des gesamten Gartenbaus über Einzelinteressen, denn haben wir Befentliches des Gemeinschaftsgeistes verstanden und ausgeführt. Jeungsänging wird sich das dann so auswirken, daß das Gebelien der Gartenbaugemeinschaft sich zum Wohle des einzelnen auswirkt.

Johannes Steffek.

Gehört die Champagnonzucht zum Gartenbau oder zum Gewerbe?

Nachdem in einem Urteil des Reichsfinanzhofes vom 12. Silbhard (Oktober) 1933 ausgesprochen ist, daß die Zucht von Champagnons in gepflanzten Kämmen nicht als Gartenbau, sondern als Gewerbe gilt, verlangen nunmehr viele Finanzämter unter Verwertung auf dieses Urteil von den Champagnonzüchtern eine Umsatzsteuer von 2%. Das Urteil des RFH ist in einer Einheitswertliste ergangen, hat auf einem völlig unzureichenden Sachverstandigenurteil auf und kommt infolgedessen unter Verkennung der Begriffe „Gartenbau“ einerseits und „Gewerbe“ andererseits zu dem oben wiedergegebenen Ergebnis. Nachteilig gesehen ist das Urteil keineswegs haltbar; denn es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Champagnonzucht zum Gartenbau (also zur Landwirtschaft) gehört und nicht zum Gewerbe. Die Zugehörigkeit der Champagnonzucht zum Gartenbau ist auch von allen höheren Gerichten und Behörden anerkannt, so vom Preussischen Oberverwaltungsgericht, dem Reichsversicherungsamt und dem Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

Es ist daher unbedingt notwendig, daß alle Champagnonzüchter, von denen eine prozentige Umsatzsteuer verlangt wird, Einspruch gegen die Steuerbescheide einlegen, damit im Rechtsmittelwege die Frage entschieden wird, daß auch die Champagnonzüchter der ermäßigten Umsatzsteuer von 1 v. H. unterliegen.

Die Buchstelle des Reichsverbandes des deutschen Gartenbaus G. m. b. H. führt bereits auf Veranlassung der Kommissionsstelle II des Reichsnährstands für einen Champagnonzüchter das Rechtsmittelverfahren in einer Umsatzsteuerfrage durch und hofft, hier eine günstige Entscheidung zu erzielen. Damit die einheitliche Durchführung aller Rechtsmittelverfahren in dieser Frage ermöglicht wird, empfehlen wir allen Champagnonzüchtern, ihre Steuerbescheide der genannten Buchstelle einzulegen, damit diese das Verfahren durchführen kann. Eine einheitliche Durchführung von einer einzigen Stelle aus scheint uns für diese überaus wichtige Frage unbedingt erforderlich. Der einzelne Züchter braucht nur, um die Rechtsmittelfrist an zu mahnen, formell Einspruch einzulegen und kann die Steuerunterlagen der Buchstelle einzuwenden. Das Einspruchsschreiben könnte etwa lauten:

„An das Finanzamt ...“

Gegen den mir zugehenden Umsatzsteuerbescheid St. R. ... las ich hiermit Einspruch ein. Zur Begründung beweise ich darauf, daß seitens der Buchstelle des Reichsverbandes des deutschen Gartenbaus G. m. b. H. ein Revisionsprozeß betreffs Umsatzsteuerpflicht für Champagnonzüchter“ durchgeführt wird.

Ich bitte, die Entscheidung über mein Rechtsmittel zurückzustellen, bis der genannten Buchstelle ein endgültiges Urteil in dieser Frage vorliegt.“

Weitere Schritte braucht der einzelne Steuerpflichtige im Augenblick nicht zu unternehmen. Wer es dagegen beabsichtigt, rechtzeitige Einspruch einzulegen bzw. die Buchstelle zur Einlegung des Einspruchs zu veranlassen, geht der Vorteile verlustig, die sich aus einem etwa günstig ausfallenden Urteil ergeben.

Die Buchstelle des Reichsverbandes des deutschen Gartenbaus G. m. b. H. ist bereit, alle diese Verfahren von sich aus durchzuführen und würde hierfür nur eine für jeden Betrieb leicht tragbare Gebühr erheben.

Nähere Einzelheiten erteilt die Buchstelle des Reichsverbandes des deutschen Gartenbaus G. m. b. H., Berlin NW 40, Kronprinzenufer Nr. 27.

Die Frage, ob die Champagnonzucht als Gartenbau oder als Gewerbe anzusehen ist, wirkt natürlich nicht nur eine Bedeutung für die Einheitswertberechnung und für die Höhe des Umsatzsteuerzins, sondern auch für die Einkommensteuer und Gewerbesteuer und für die Arbeitslosenversicherungspflicht.

Bezieht man die Rechtszugehörigkeit der Champagnonzucht zum Gewerbe, so gilt das aus einem

Champagnonzuchtbetrieb erzielte Einkommen als gewerbliches Einkommen, das also nicht die Vergünstigung der landwirtschaftlichen Einheitssteuer genießen würde. Es würden infolgedessen die ersten 8000,— M des Einkommens — anders als beim landwirtschaftlichen Einkommen — zur Einkommensteuer herangezogen werden.

Die Bejahung des gewerblichen Charakters der Champagnonzucht würde zur weiteren Folge haben, daß die Champagnonzüchterbetriebe der Gewerbesteuer unterworfen würden. Wieder hat allerdings das Preussische Oberverwaltungsgericht als oberster Gerichtshof für die preussische Gewerbesteuer die Gewerbesteuerfreiheit der Champagnonzucht anerkannt, so insbesondere in einem Urteil vom 14. Hornung (Februar) 1933 — VIII G. St. 422 bis 431, 32 —. Dort heißt es:

„Die Zucht von Champagnons ist ein gärtnerischer oder landwirtschaftlicher Betrieb. Daran ändert nichts, daß er des Klimas wegen in Gewächshäusern geführt werden muß. Es ist allgemein bekannt, daß man neuerdings auch Gemüse bzw. Frühgemüse immer mehr unter Glas anbaut.“

Es ist zu wünschen und zu hoffen, daß das Preussische OVG diesen völlig richtigen Standpunkt, der allerdings von dem des Reichsfinanzhofs abweicht, auch weiterhin vertreten wird.

Würde man die Champagnonzucht als zum Gewerbe gehörig ansehen, so würden die in Champagnonzüchtern beschäftigten Arbeitnehmer auch nach wie vor der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen, weil ja nur für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft und den Gartenbau die Arbeitslosenversicherungspflicht in Wegfall gekommen ist. Es muß jedoch betont werden, daß das Reichsversicherungsamt Champagnonzüchterbetriebe als landwirtschaftlich-gärtnerische Betriebe betrachtet, und es scheint auch keineswegs die Wahrscheinlichkeit, daß das Reichsversicherungsamt seine Rechtsauffassung ändert.

Dagegen ist bei der Umsatz- und Einkommensteuer vorläufig — solange nicht der Reichsfinanzhof den in dem einmütigen genannten Urteil vom 12. Silbhard (Oktober) 1933 niedergelegten Standpunkt aufhebt — noch damit zu rechnen, daß die Finanzbehörden von den Champagnonzüchtern betriebliehen die zweiprozentige Umsatzsteuer verlangen und das aus den Champagnonzüchtern erzielte Einkommen nach den für das gewerbliche Einkommen geltenden Grundätzen zur Einkommensteuer veranlassen.

Es ist natürlich nicht möglich, an dieser Stelle den gesamten Fragekomplex bezüglich der Rechtsnatur der Champagnonzucht ausführlich und erschöpfend zu behandeln. Wer sich von allen Sorgen um diese Frage befreien will, der vertraue seine gesamte Buchführung und Steuerberechnung der Buchstelle des Reichsverbandes des deutschen Gartenbaus G. m. b. H.“ an.

Th.

Mitteilungen der Sterbekasse

Berichtigung

unsrer Mitteilung in der „Gartenbauwirtschaft“ in Nr. 12

Beitragszahlungen sind zu leisten an: Sterbekasse (Reichsverband), Postcheckb. H., Zweigniederlassung Berlin, Konto Süddeutsches Versicherungskontor G. m. amt Berlin, Konto Nr. 33807.

Zeitungsbezug

Die Zustellung der amtlichen Zeitschrift des Gartenbaus im Reichsnährstand „Der Erwerbsgartenbau“ vereinigt mit „Die Gartenbauwirtschaft“ erfolgt gegen eine Vierteljahrszahlung von M 0,75, zusätzlich der Einzugsgebühr von M 0,18. Die Einzugsung erfolgt durch die Post. Jeder Berufsamerad sichert sich durch die pünktliche Einlösung der Zeitungs-Stammkarte das Recht und die Möglichkeit, durch das amtliche Nachrichtenblatt des Gartenbaus im Reichsnährstand über sämtliche den Gartenbau angehenden amtlichen Nachrichten und sonstigen wichtigen Mitteilungen unterrichtet zu werden. Es ist daher berufsständische Pflicht, die Bezugsquittung bei Vorliegen durch den Briefträger prompt einzugulden. Wer dies für das beginnende 2. Vierteljahr unterlassen haben sollte, wende sich wegen nochmaliger Vorlage an seinen Briefträger, damit keine Unterbrechung in der Zustellung des „Erwerbsgartenbau“ und der „Gartenbauwirtschaft“ eintritt.

Fristverlängerung für die Beendigung der Instandsetzungs- u. Ergänzungsarbeiten

Nachdem sich der Reichsarbeitsminister bereits in einem früheren Rundschreiben damit einverstanden erklärt hatte, daß der Zeitpunkt für die Beendigung der zuckersüßigen Instandsetzungs-, Ergänzungs- und Umbauarbeiten an Gebäuden über den ursprünglich festgelegten Termin (31. Leistung (März) 1934) bis zum 30. Prochnond (Juni) 1934 hinausgeschoben werden kann, wenn infolge des Umfangs der Arbeiten oder klimatischer Einflüsse trotz sofortigen Beginns der Arbeiten eine Beendigung bis zum 31. Leistung (März) 1934 nicht möglich ist, ist nunmehr allgemein der Zeitpunkt für die Beendigung der Instandsetzungs-, Ergänzungs- und Umbauarbeiten bis zum 30. Prochnond (Juni) 1934 verlängert worden.

Th.